



Gesellschaft für Didaktik der  
*Chemie und Physik*

## **Satzung des Vereins** ***Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e. V.*** **(GDCP e. V.)**

### **§ 1 Zweck**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. <sup>2</sup>Er bezweckt keine eigene Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinn. <sup>3</sup>Das Vereinsvermögen darf zu keinem anderen als dem Vereinszweck verwendet werden. <sup>4</sup>Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Didaktik der Naturwissenschaften und Technik in Forschung, Lehre und Entwicklung in Zusammenarbeit mit daran interessierten Gruppen. <sup>2</sup>Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen zur Didaktik der Naturwissenschaften und Technik in allen Bereichen des Bildungswesens.
  - b) Mitarbeit an der Entwicklung und Erprobung neuer Curricula in allen Bereichen der naturwissenschaftlich-technischen Bildung.
  - c) Förderung und Entwicklung neuer Elemente der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der Chemie und Physik.
- (3) Der Verein veranstaltet jährlich mindestens eine Arbeitstagung.

### **§ 2 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik e.V. (GDCP e.V.)«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle jede natürliche und jede juristische Person beitreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein: <sup>2</sup>Sie erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsführung und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen die Ehrenmitgliedschaft der GDCP verleihen. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

### § 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat zu Beginn des Kalenderjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils für das kommende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### § 6 Organe des Vereins

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind: <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung (§7). <sup>3</sup>Der Vorstand (§8).

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft, wobei juristische Personen durch ihre\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder eine\*n bevollmächtigte\*n Vertreter\*in teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand der GDCP setzt sich gemäß §8(1) zusammen. <sup>2</sup>Die Amtsperiode beträgt zwei (2) Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. <sup>5</sup>Vorschläge für Kandidaturen auf den Listen werden von den Mitgliedern an den Vorstand herangetragen und gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. <sup>6</sup>Vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt eine Information über die bis dahin eingegangenen Vorschläge per elektronischer Post an die Mitglieder. <sup>7</sup>14 Tage nach Versand der Vorabinformation, jedoch vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung, werden die Listen geschlossen. <sup>8</sup>Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl Vorstandsmitglieder für die Positionen im Vorstand gemäß §8(1), die vakant sind oder deren Inhaberinnen oder Inhaber durch das Ende ihrer Amtszeiten oder aus anderen Gründen aus dem Amt scheidet. <sup>9</sup>Für die Vertretungen der beiden Fachdisziplinen und die Vertretung des Wissenschaftlichen Nachwuchses werden getrennte Listen für die Kandidaturen aufgestellt. <sup>10</sup>Die Wahl erfolgt in einem Durchgang. <sup>11</sup>Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. <sup>12</sup>Gewählt sind die Personen, die innerhalb ihrer Liste die meisten Stimmen auf sich vereinigen. <sup>13</sup>Bei Stimmgleichheit

innerhalb einer Liste erfolgt eine Stichwahl.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort sowie Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn in Textform einberufen.
- (6) <sup>1</sup>Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. <sup>3</sup>Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (7) Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. <sup>2</sup>Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer\*innen.
- (10) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit Entlastung.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder vertreten die Fachdisziplin Didaktik der Chemie (Liste Che), zwei die Fachdisziplin Didaktik der Physik (Liste Phy). <sup>3</sup>Zwei Mitglieder vertreten unabhängig von ihrer Fachzugehörigkeit den Wissenschaftlichen Nachwuchs der Fachgesellschaft (Liste WN).
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verantwortlich. <sup>2</sup>Er wählt eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Schatzmeister\*in.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. <sup>2</sup>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Vorstand gibt auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der Verein wird rechtswirksam vertreten durch die Sprecherin\*den Sprecher des Vorstandes allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## § 9 Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschaft hat eine\*n Geschäftsführer\*in (*die Geschäftsführung*), die\*der im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte der Gesellschaft führt. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung vor. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab. <sup>3</sup>Bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung

bestellt der Vorstand die Geschäftsführung. 4Die Geschäftsführung erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeit.

- (3) 1Die Geschäftsführung bleibt im Amt, bis der Vorstand der Mitgliederversammlung eine neue Geschäftsführung vorschlägt und diese bestellt ist. 2Wenn die Mitgliederversammlung es verlangt, schlägt der Vorstand eine neue Geschäftsführung vor.
- (4) 1Die GDCP schließt mit der die Geschäftsführung stellenden Einrichtung einen Vertrag, der die inhaltlichen Aufgaben der Geschäftsführung, ihre Arbeitszeit für die Gesellschaft (i. d. R. im Mittel 50% einer Vollzeitstelle) sowie die inhaltliche und formale Weisungsbefugnis regelt. 2Die Weisungsbefugnis zu inhaltlichen Fragen der Geschäftsführung der Gesellschaft liegt beim Vorstand der GDCP, vertreten durch ihre\*n Sprecher\*in.
- (5) Die Gesellschaft erstattet der Einrichtung, der die Geschäftsführung angehört, entsprechend der anteilig für die Geschäftsführung vereinbarten Arbeitszeit Kosten in Höhe eines mittleren Personalkostensatzes nach Richtlinie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

## § 10 Tagungen

Der Vorstand beschließt Thematik, Ort und Modalitäten der nach §1(3) stattfindenden nächstmöglichen Jahrestagungen.

## § 11 Kooperation mit bestehenden Vereinigungen

- (1) Der Vorstand sowie die Geschäftsführung werden beauftragt und ermächtigt, mit bereits bestehenden Vereinigungen entsprechend der Zielsetzung geeignete Formen der Zusammenarbeit vorzubereiten.
- (2) Die GDCP e. V. ist Mitglied in der Gesellschaft für Fachdidaktik (GFD).

## § 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn sie als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgesehen war.
- (2) 1Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen steuerbegünstigten Zweck das Vereinsvermögen zufließt. 2Dabei ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts im öffentlichen Bildungswesen zuzuführen.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 neu beschlossen.